

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 6 KA 30/08 B

L 4 KA 865/06 (Thüringer LSG)
S 7 KA 2206/00 (SG Gotha)

.....
Klägerin und Beschwerdeführerin,
Prozessbevollmächtigter:

g e g e n

Kassenärztliche Vereinigung Thüringen,
Zum Hospitalgraben 8, 99425 Weimar,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 6. Senat des Bundessozialgerichts hat am 18. März 2009 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. W e n n e r sowie die Richter Prof. Dr. C l e m e n s
und E n g e l h a r d
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Thüringer Landessozialgerichts vom 5. Dezember 2007 wird verworfen.

Die Klägerin hat der Beklagten deren außergerichtliche Kosten des Beschwerde-
verfahrens zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Streitig sind die Honorarfestsetzungen für die Quartale I bis III/1998.
- 2 Die Klägerin, eine Allgemeinärztin, hat höheres Honorar für zahlreiche Quartale der Jahre 1997 bis 1999 geltend gemacht. Vor allem hat sie die Honorarbegrenzungen beanstandet, die sich sowohl aus den damals geltenden Praxisbudgets des Einheitlichen Bewertungsmaßstabs für ärztliche Leistungen (EBM-Ä) als auch aus den sog Individualbudgets des Honorarverteilungsmaßstabs der beklagten Kassenärztlichen Vereinigung ergaben. Ihre Rechtsbehelfe haben hinsichtlich der Quartale III/1997, IV/1998, I, III und IV/1999 zu abweisenden Urteilen des Sozialgerichts (SG) und des Landessozialgerichts (LSG) geführt (*siehe Urteil des SG vom 14.4.2004 - S 7 KA 2206/00 - und des LSG vom 5.12.2007 - L 4 KA 876/04 - S 2 und 4*). Ihre hiergegen gerichtete Revisions-Nichtzulassungsbeschwerde ist ohne Erfolg geblieben (*Senatsbeschluss vom 11.3.2009 - B 6 KA 31/08 B -*).
- Die vorgenannten Entscheidungen haben die hier betroffenen Quartale I bis III/1998 nicht mit-erfasst.
- 3 Die Klägerin hatte hinsichtlich dieser und weiterer Quartale aus dem Zeitraum von 1997 bis 1999 am 5.1.2000 Klage erhoben (*siehe SG-Akten S 7 KA 35/00 BI 2/3*). Nach Jahren hatte das SG dieses Verfahren und andere Verfahren, die noch weitere Quartale betrafen, verbunden und unter dem Az S 7 KA 2206/00 weitergeführt (*Beschluss des SG vom 7.1.2004, SG-Akten S 7 KA 35/00 BI 104 = S 7 KA 2206/00 BI 82*). Die Klägerin hat später in dem führenden Verfahren S 7 KA 2206/00 einen Sachantrag allerdings nur bezogen auf die Quartale III/1997, IV/1998, I, III und IV/1999 gestellt und nicht auch die Quartale I bis III/1998 einbezogen (*siehe S 7 KA 2206/00, Schriftsatz vom 13.4.2004, BI 110/111, und Sitzungsniederschrift vom 14.4.2004, BI 112 Rückseite*). Auch das SG hat in seinem Urteil vom 14.4.2004 ausdrücklich nur über die Quartale III/1997, IV/1998, I, III(und IV)/1999 judiziert (*siehe SG-Urteil vom 14.4.2004 - S 7 KA 2206/00 - S 2 und 4/5*).
- 4 Mit ihrer Berufung in dem Verfahren S 7 KA 2206/00 hat sie das SG-Urteil dahingehend um-schrieben, dass es ihr "unter Auslassung einer Entscheidung über vier Quartale IV/97, I/98, II/98, III/98 ... zugestellt wurde" (*Schriftsatz vom 11.10.2004, SG-Akten S 7 KA 2206/00 BI 145*). Die Klägerin hat in ihren am 12.10.2004 formulierten schriftlichen Antrag aber auch die Quartale I bis III/1998 einbezogen (*aaO BI 151*).
- Das LSG hat in dem unter dem Az L 4 KA 876/04 geführten Verfahren eine Verfahrenstrennung vorgenommen (*LSG-Sitzungsniederschrift vom 28.2.2006 S 2, LSG-Akten L 4 KA 876/04 BI 254*), und den Rechtsstreit hinsichtlich der Quartale I bis III/1998 unter dem Az L 4 KA 865/06 weiter-geführt. Die Klägerin hat in der mündlichen Verhandlung des LSG im Verfahren L 4 KA 865/06



am 5.12.2007 beantragt, das Urteil des SG vom 14.3. (richtig: 14.4.) 2004 sowie die Honorarbescheide für die Quartale I bis III/1998 abzuändern und die Beklagte zu verurteilen, das Honorar für diese Quartale neu zu berechnen (*LSG-Sitzungsniederschrift vom 5.12.2007 LSG-Akten L 4 KA 865/06 Bl 194*). Das LSG hat die Berufung gegen das Urteil des SG vom 14.4.2004 hinsichtlich dieser Quartale als unzulässig verworfen, weil die Klägerin insoweit weder eine Entscheidung des SG beantragt noch das SG über diese Quartale entschieden habe (*Urteil des LSG vom 5.12.2007*).

- 5 Hiergegen wendet sich die Klägerin mit ihrer Beschwerde, mit der sie die Zulassung der Revision begehrt.

II

- 6 Die Beschwerde der Klägerin ist unzulässig.
- 7 Das LSG hat die Berufung der Klägerin in dem Verfahren L 4 KA 865/06 hinsichtlich der Quartale I bis III/1998 mit der Begründung als unzulässig verworfen, dass die Klägerin weder eine Entscheidung des SG beantragt noch das SG über diese Quartale entschieden habe (*Urteil des LSG vom 5.12.2007*). Gemäß § 143 SGG ist eine Berufung nur gegen ein Urteil eines SG statthaft. Liegt noch keine Entscheidung eines SG vor, so fehlt es an einem zulässigen Angriffsgegenstand für die Einleitung eines Berufungsverfahrens.
- 8 Mit diesen das LSG-Urteil tragenden Ausführungen setzt sich die Klägerin in ihrer Beschwerdebegründung nicht auseinander. Diese enthält dazu keinerlei Ausführungen. Daher entspricht die Beschwerdebegründung nicht den aus § 160a Abs 2 Satz 3 SGG abzuleitenden Darlegungsanforderungen. Mithin ist die Beschwerde unzulässig.
- 9 Da die Beschwerdebegründung sich mit den das LSG-Urteil tragenden Ausführungen nicht auseinandersetzt, kommt es auf die weiteren Darlegungen der Beschwerdebegründung nicht an. Insbesondere ist nicht entscheidungserheblich, ob der weitere Hinweis des LSG, die Klägerin habe keine Entscheidung des SG beantragt, - wie sie geltend macht - unzutreffend ist. Ohne Bedeutung ist weiterhin, ob das LSG seiner prozessualen Fürsorgepflicht zu Gunsten der Klägerin angemessen entsprochen hat, indem es ohne nähere Erläuterung seines Vorgehens zunächst die Berufung auch auf die Quartale I bis III/1998 bezogen hat, obwohl schon bei der anschließenden Abtrennung des Verfahrens hinsichtlich dieser Quartale ersichtlich gewesen ist, dass eine Berufung insoweit unzulässig sein würde. Der Senat stellt klar, dass der Klägerin daraus keine Nachteile - abgesehen vom Zeitverlust - entstehen dürfen. Soweit hinsichtlich der Quartale I bis III/1998 der Rechtsstreit noch beim SG anhängig ist, bleibt es der Klägerin unbenommen, diesen dort fortzuführen.



- 10 Von einer weiteren Begründung wird gemäß § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG abgesehen.
- 11 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 und 4 SGG (*in der bis zum 1. Januar 2002 geltenden und hier noch anzuwendenden Fassung*).



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)